

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 7 vom 14. Februar 2018

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing  
über die Widmung des Eigentümerweges Nr. 26 ..... 1

#### Markt Teisendorf

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
und zur Fäkalschlammabfuhrsatzung  
des Marktes Teisendorf  
(BGS-EWS/FES) ..... 2

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;  
Neuaufstellung (Überarbeitung) des  
Bebauungsplanes „Surheim-Südost 2“ –  
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung  
nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

Vollzug der Baugesetze;  
3. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“,  
Gemeinde Saaldorf-Surheim –  
Bekanntmachung der Änderung nach § 13 a Abs. 3 Satz 1  
in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung  
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 4

Vollzug der Baugesetze;  
2. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“,  
Gemeinde Saaldorf-Surheim –  
Bekanntmachung der Änderung nach § 13 a Abs. 3 Satz 1  
in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung  
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 5

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung ..... 6

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Widmung des Eigentümerweges Nr. 26

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.1.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die in der Stadt Freilassing, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu zu errichtende Verkehrsfläche, Flst. Nr. 270/9 der Gemarkung Freilassing wird gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümerweg Nr. 26 gewidmet.

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche soll als Zufahrt zu dem Grundstück Flst. Nr. 270/3 dienen. Die zu widmende Fläche beginnt an der Nordgrenze des Grundstückes Flst. Nr. 270/3 (km 0,000) und endet an der Einmündung Münchener Straße (km 0,002).

Das Grundstück Flst. Nr. 270/9 ist im Bebauungsplan „AWO Zentrum“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Widmung obliegt den Gemeinden als Straßenbaubehörde laut Art. 6 Abs. 2 BayStrWG und setzt voraus, dass der Eigentümer der Widmung zugestimmt hat laut Art. 6 Abs. 3 BayStrWG, die schriftliche Widmungszustimmung liegt der Stadt Freilassing seit 18.12.2017 vor.

Die Karteikarte ist anzulegen.

**Bezeichnung:** Eigentümerweg Nr. 26  
**Anfangspunkt:** Nordgrenze der Flst. Nr. 270/3  
**Endpunkt:** Einmündung Münchener Straße  
**Länge:** 0,002 km  
**Straßenbaulast:** auf gesamter Länge –  
Industriegrund Max Aicher  
GmbH & Co.KG  
**Widmungsbeschränkung:** keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freilassing, den 30. Januar 2018  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

## Markt Teisendorf

### 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Teisendorf (BGS-EWS/FES)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt der Markt Teisendorf folgende

#### Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 1.1.2016 wird wie folgt geändert:

#### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr sowie die Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Teisendorf, den 5. Februar 2018  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost 2“ – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in den Sitzungen am 22. Juni 2016 und 12. Dezember 2017 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung zu wiederholen, da aufgrund von Einwendungen, Anregungen und Hinweisen die Planung geändert wurde.

Weiters wurde festgelegt, den Bebauungsplan „Surheim-Südost“ in die Pläne „Surheim-Südost 1“ und „Surheim-Südost 2“ aufzuteilen. Grundlage für den Bebauungsplan „Surheim-Südost 2“ ist nunmehr die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 10. Januar 2018.

Der Geltungsbereich ist dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan wird als Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet und Gemeinbedarfsfläche mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Surheim-Südost“ wird aufgehoben.



**Bebauungsplan Surheim-Südost 2**

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**23. Februar 2018 bis 26. März 2018**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Orts- + Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter	Umweltbericht, Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Boden	Umweltbericht; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 8. Februar 2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Vollzug der Baugesetze;  
3. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“,  
Gemeinde Saaldorf-Surheim –  
Bekanntmachung der Änderung nach § 13 a Abs. 3 Satz 1  
in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung  
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12. Dezember 2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung der Landschaftsarchitekten Mühlbacher und Hilse aus Traunstein in der Fassung vom 6. Februar 2018.

Im Rahmen der Änderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ (Fl. Nrn. 2673, 2674/5 und 2683 Gemarkung Saaldorf) unter dem Gesichtspunkt der Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden überplant. Dabei wird einem Bedarf zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen.

Die Absicht den Bebauungsplan „Sillersdorf“ zu ändern wird hiermit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**23. Februar 2018 bis 26. März 2018**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 8. Februar 2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Vollzug der Baugesetze;  
2. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“,  
Gemeinde Saaldorf-Surheim –  
Bekanntmachung der Änderung nach § 13 a Abs. 3 Satz 1  
in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung  
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 8. August 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Architekten Sten Brunkel aus Linz in der Fassung vom 12. Dezember 2017.

Im Rahmen der Änderung wird der Bebauungsplanes „Loh“ unter Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nrn. 600, 601, 600/1, 715, 716, 714, 714/1, 599, 599/1, 595, 594 und 294 Gemarkung Surheim unter dem Gesichtspunkt der Nachverdichtung überplant. Dabei wird einem Bedarf zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen.

Die Absicht den Bebauungsplan „Loh“ zu ändern wird hiermit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**23. Februar 2018 bis 26. März 2018**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 8. Februar 2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) folgende

#### Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schönau a. Königssee vom 17. Dezember 1990 (Abl. Nr. 18 vom 30.4.1991) in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.1.2017 (Abl. Nr. 8 vom 21.2.2017)

#### § 1

##### § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (rote Gebührenmarke) für:

120-Liter-Tonne	312,00 €
240-Liter-Tonne	540,00 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr (gelbe Gebührenmarke) für

80-Liter-Tonne	120,00 €
120-Liter-Tonne	156,00 €
240-Liter-Tonne	270,00 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich Abfuhr während der Saison und vierzehntägiger Abfuhr für außerhalb der Saison (weiße Gebührenmarke) für

120-Liter-Tonne	240,00 €
240-Liter-Tonne	420,00 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich Abfuhr während der Saison (blaue Gebührenmarke) für

120-Liter-Tonne	156,00 €
240-Liter-Tonne	270,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken (110 l) beträgt 5,60 € je Abfallsack.

#### § 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 31. Januar 2018  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**H. Rasp**, Erster Bürgermeister

---